

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **264/11**

Der Bürgermeister
Fachbereich: Recht/
Beteiligungsmanagement

zur Vorberaterung an:

- Hauptausschuss
 Finanzausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 27. Sept. 2011

zur Unterrichtung an: Personalrat

zum Beschluss an: Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung 24. November 2011

Betreff: Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Schwedt/Oder in wirtschaftlichen Unternehmen (Angemessenheits- und Abführungssatzung)

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Schwedt/Oder in wirtschaftlichen Unternehmen (Angemessenheits- und Abführungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf sollen die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung aus Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung festgestellt werden.

Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, hierfür bestimmte Beträge vorzugeben, um der jeweiligen Gemeinde eine eigenverantwortliche Festlegung zu ermöglichen.

Bei der Festlegung der Angemessenheit ist einerseits die wirtschaftliche Situation und andererseits insbesondere die Branchenzugehörigkeit des jeweiligen Unternehmens zu berücksichtigen.

Schon aus diesem Grund sind Vergleiche mit den Regelungen in anderen Gemeinden nur begrenzt möglich.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände, wie z. B. der Landkreis Uckermark, haben sehr unterschiedliche Regelungen. Die Stadt Eberswalde und die Fontanestadt Neuruppin haben diese Regelung in der Hauptsatzung integriert, andere Städte, wie Bernau, Fürstenwalde und Oranienburg haben diese Regelungen entweder in gesonderten Satzungen oder in die allgemeine Entschädigungssatzung integriert, eine gesonderte Satzung hat auch der Landkreis Uckermark.

Noch unterschiedlicher haben die Gebietskörperschaften den Maßstab und die Höhe der Angemessenheit geregelt. Einige Gebietskörperschaften haben als Maßstab die Teilnahme an der Sitzung gewählt, dabei aber keinen jährlichen Höchstbetrag festgelegt, andere Gebietskörperschaften haben lediglich einen jährlichen Gesamthöchstbetrag festgelegt.

Die jährlichen Gesamthöchstbeträge bewegen sich zwischen 600,00 EUR und 4.900,00 EUR, wobei bei einigen Regelungen noch Aufwendungen für Fahrtkosten, Unterkunftskosten, beschafftes Material und sonstige Hilfsmittel vor Bestimmung der tatsächlich gewährten Gesamtvergütung noch abgezogen werden können.

Die Stadt Oranienburg hat neben verschiedenen Varianten u. a. eine Jahrespauschale für Vertreter in Höhe von 2.040,00 EUR, für den Vorsitzenden des Organs in Höhe von 4.080,00 EUR und für den Stellvertreter in Höhe von 3.060,00 EUR. Diese Jahrespauschalen gelten für die Vertretung in jeweils einem Unternehmen. Vertritt danach eine Person die Stadt Oranienburg in mehreren Unternehmen, vervielfacht sich entsprechend der zulässige Höchstbetrag.

Die Begrenzung des Höchstbetrages pro Unternehmen erscheint sachgerecht. Denn der Aufwand einer Person, die die Stadt nur in einem Unternehmen vertritt ist geringer als der Aufwand, den eine Person erbringen muss, wenn diese die Stadt in mehreren Unternehmen vertritt.

Auch die Begrenzung des Höchstbetrags als Jahresbetrag erscheint sachgerecht. Denn der Aufwand entsteht nicht nur in der Sitzung des jeweiligen Organs, sondern der Aufwand verteilt sich über das ganze Jahr. Auf Grund der Liberalisierung vieler Märkte, aber auch auf Grund der teilweise strengen Regulierung einiger Märkte, sind Branchen- und Marktkenntnisse für die Tätigkeit eines Mitglieds eines Organs in einem wirtschaftlichen Unternehmen unverzichtbare Voraussetzung für sein Tätigwerden, denn die Sorgfaltsanforderungen an ein Organmitglied werden von der Rechtsprechung an objektiven Maßstäben gemessen und diese steigen ständig. Um den Sorgfaltsanforderungen jederzeit gerecht werden zu können, ist der Vertreter verpflichtet, seine Branchen- und Marktkenntnisse kontinuierlich zu aktualisieren.

Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Schwedt/Oder in wirtschaftlichen Unternehmen (Angemessenheits- und Abführungssatzung)

Auf Grundlage des § 3 i. V. m. § 97 Absatz 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.9.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Vertreter der Stadt Schwedt/Oder in wirtschaftlichen Unternehmen.

**§ 2
Angemessenheit der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgestellt:

- für den Vertreter höchstens 2.400,00 EUR je Unternehmen und Jahr
- für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Organs höchstens 2.800,00 EUR je Unternehmen und Jahr
- für den Vorsitzenden des Organs höchstens 3.000,00 EUR je Unternehmen und Jahr.

(2) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Schwedt/Oder in wirtschaftlichen Unternehmen, die die in Absatz 1 genannte Höhe übersteigen, sind durch den Vertreter an die Stadt Schwedt/Oder abzuführen.

(3) Die Pflicht für die Feststellung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung in wirtschaftlichen Unternehmen und die Pflicht für die Mitteilung über eine eventuelle Abführungspflicht gegenüber der Stadt Schwedt/Oder obliegt jedem Vertreter selbstständig.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Jürgen Polzehl
Bürgermeister